



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT II a 7
BEARBEITET VON Ulrich Heide
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 527-2880
FAX +49 (0)228 99 527-1077
E-MAIL ulrich.heide@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 2. Februar 2007

AZ II a 7 – 96 – Zib

Bleiberecht für langjährig geduldete Ausländer

Sehr geehrte Frau Dr. 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. Januar 2007.


Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stimmt die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung eines Ausländers nur nach einer Prüfung zu, ob den Agenturen für Arbeit für den konkret angebotenen Arbeitsplatz keine vorrangig zu vermittelnden und beschäftigenden deutschen Arbeitsuchenden oder gleichgestellte Ausländer (z. B. Unionsbürger, drittstaatsangehörige Ausländer mit uneingeschränktem Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt) zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Diese Vermittlungsvorrangprüfung kann jedoch im Allgemeinen bei der Einstellung bei einem Verleiher nicht angemessen geprüft werden. Denn bei einem Verleiher steht gerade nicht fest, an wen und für welche Tätigkeit der Arbeitnehmer ausgeliehen werden soll. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG schließt deshalb eine Zustimmung nur dann generell aus, wenn die Agentur für Arbeit eine Vorrangprüfung vorzunehmen hat, um über die Zustimmung zur Beschäftigung eines Ausländers zu entscheiden. Bei Ausländern, die sich seit mindestens vier Jahren im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, kann die Agentur die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV). Solche Ausländer, für deren Beschäftigung keine Vorrangprüfung mehr vorzunehmen ist, können auch eine Leiharbeit aufnehmen.

Am 17. November 2006 haben die Innenminister und –senatoren der Länder entschieden, dass Geduldeten nach sechs- bzw. achtjährigem Aufenthalt bei Vorliegen eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes und weiterer konkreter Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (Bleiberechtsbeschluss). Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Bundesagentur für Arbeit am 28. Dezember 2006 gegenüber den Agenturen für Arbeit klargestellt, dass auf der Basis von § 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung bei entsprechenden Anfragen der Ausländerbehörden die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme von geduldeten Ausländern, denen ein Bleiberecht gewährt werden soll, ohne Vorrangprüfung erteilt werden kann. Damit kann in diesen Fällen auch bei einem Arbeitsplatzangebot als Leiharbeitnehmer die Zustimmung erteilt werden.

Ich habe der Bundesagentur für Arbeit einen Abdruck dieses Schreibens übersandt und sie gebeten, die Arbeitsagentur Ahlen und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutwin Marchand